



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

24. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 02.12.2021

Nummer 66

Inhalt

- Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 2



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 - VORIS 22210 -), zuletzt geändert am 16.03.2021 (Nds. GVBl. S. 133) hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 02.12.2021 folgende Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen beschlossen:

**Rahmenordnung für elektronische Fernprüfungen der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Hochschule Braunschweig/Wolfenbüttel**

§ 1

- (1) Die Prüfungsausschüsse der Fakultäten der Ostfalia Hochschule können beschließen, dass Prüfungen, die ihrer Natur nach dafür geeignet sind, in elektronischer Form und ohne Verpflichtung persönlich in einem bestimmten Prüfungsraum anwesend sein zu müssen (elektronische Fernprüfungen) durchgeführt werden. Die Prüfungsausschüsse legen auch die Verfahrensabläufe bei elektronischen Fernprüfungen fest (z. B. mit oder ohne audiovisuelle Aufsicht, Verfahren der Identitätsprüfung, Uploadzeiten, Detailregelungen zum Umgang mit technischen Störungen, Fristsetzung für Anträge von Studierenden).
- (2) Elektronische Fernprüfungen können beispielsweise Online-Klausuren (Open-Book- und Closed-Book-Klausuren), Online-Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren und mündliche Prüfungen über Bild- und/oder Tonverbindung sein.
- (3) Die elektronische Fernprüfung soll sich hinsichtlich Dauer, Schwierigkeitsgrad und festzustellenden Kompetenzen an den in den Prüfungsordnungen niedergelegten Prüfungsformen im Sinne der Gleichwertigkeit orientieren.

§ 2

- (1) Die Art der elektronischen Fernprüfung und die Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens sind derart zu wählen, dass sie im Hinblick auf die Zielerreichung der Prüfung in die Grundrechte der zu Prüfenden so wenig wie möglich eingreifen. In diesem Sinne sind Verfahrensschritte zu vermeiden, die bei Präsenzprüfungen nicht gerechtfertigt wären.
- (2) Die Identitätsfeststellung der zu Prüfenden erfolgt grundsätzlich durch Vorzeigen des Studierendenausweises per Webcam. In technisch begründeten Ausnahmefällen können für die Identitätsfeststellung von den zu Prüfenden hochgeladene Scans/Fotografien der Studierendenausweise verwendet werden. Diese Dateien sind unmittelbar nach der Identitätsfeststellung zu löschen. Die Anfertigung von dauerhaften Kopien ist unzulässig.
- (3) Eine Video- und/oder Audioüberwachung durch aufsichtführende Personen ist zur Vermeidung von Täuschungshandlungen zulässig. Diese hat grundsätzlich – wie bei Präsenzprüfungen – als Überblickskontrolle zu erfolgen und sich auf das hierfür unerlässliche Maß zu beschränken. Bei konkretem Täuschungsverdacht kann nach entsprechender Information der/des zu Prüfenden eine individuelle Einzelkontrolle, z. B. durch Aufforderung zur Bildschirmfreigabe, erfolgen.

- (4) Bei der Videoüberwachung muss die Privatsphäre der zu Prüfenden gewahrt werden. Ein Raumschwenk der Kamera in die Privaträume der/des zu Prüfenden kann von der/dem zu Prüfenden nicht verlangt werden. Im Falle eines Täuschungsverdachts ist es der/dem zu Prüfenden aber zu ermöglichen, sich zu entlasten. Zur Entlastung kann auch ein Raumschwenk geeignet sein. Die Aufforderung, zu Beginn der Prüfung die Kamera auf den Arbeitsbereich der/des zu Prüfenden zu richten, ist zulässig, um das Vorhandensein unzulässiger Hilfsmittel auszuschließen.
- (5) Erfolgt eine Prüfung unter Videoaufsicht, ist den zu Prüfenden als Alternative die Ableistung der Prüfung in den Räumen der Hochschule zu ermöglichen, sofern dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen. Aus Gleichbehandlungsgründen sollte die alternative Präsenzprüfung dieselbe Prüfungsform und dieselben Prüfungsinhalte aufweisen wie die elektronische Fernprüfung (z. B. zeitgleiche Online-Prüfung in den Räumen der Hochschule).
- (6) Video- und/oder Audioaufzeichnungen sind grundsätzlich unzulässig. Sie dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen des Täuschungsverdachts zu Beweis Zwecken angefertigt werden, sind auf die konkrete Person zu begrenzen und können nur gegenüber den zu Prüfenden zum Einsatz kommen, die vorab der Durchführung der Prüfung als elektronische Fernprüfung mit Audio- und/oder Videoüberwachung sowie der Möglichkeit der Aufzeichnung zugestimmt haben. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (7) Weitere Überwachungsmaßnahmen, die über eine Video- und/oder Audioüberwachung hinausgehen und unverhältnismäßig in die Vertraulichkeit und Integrität des IT-Systems der zu Prüfenden eingreifen, sind unzulässig. Dazu gehört der verpflichtende Einsatz von Überwachungssoftware, die auf dem privaten Endgerät der zu Prüfenden installiert werden muss. Auch die freiwillige Verwendung derartiger Software ist unzulässig, wenn nicht gewährleistet werden kann, dass nach Abschluss der elektronischen Fernprüfung kein weiterer Zugriff auf die privaten IT-Systeme der zu Prüfenden erfolgt. Die Nutzung besonderer Überwachungsprogramme zur Verarbeitung biometrischer Daten ist ebenfalls unzulässig. Der Einsatz von Prüfungssoftware, die sicherstellt, dass während der Prüfung keine weiteren Programme verwendet bzw. keine Internetseiten aufgerufen werden können, ist dagegen zulässig, wenn Satz 3 beachtet wird.

- (8) Um Täuschungshandlungen vorzubeugen, kann von den zu Prüfenden eine Erklärung verlangt werden, dass sie die Prüfungsaufgaben selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel bearbeitet haben. Diese Erklärung soll den zu Prüfenden auch die Konsequenzen eines Täuschungsversuchs verdeutlichen.
- (9) Elektronische Fernprüfungen mit Bild- und/oder Tonverbindung dürfen nur über von der Ostfalia Hochschule betriebene Videokonferenzsysteme durchgeführt werden. Ausnahmen genehmigt das Rechenzentrum in Abstimmung mit der/dem Datenschutzbeauftragten der Ostfalia Hochschule.

§ 3

- (1) Individuelle technische Störungen bei den zu Prüfenden sind der/dem Prüfenden oder der aufsichtführenden Person unverzüglich anzuzeigen. Falls möglich, sind diese Störungen von den zu Prüfenden aus Nachweisgründen zu dokumentieren, z. B. durch Screenshot (möglichst mit Uhrzeit) oder Handyfoto. Bei länger andauernden technischen Problemen bei einer/einem zu Prüfenden muss ein erneuter Prüfungsversuch gewährt werden, wenn die Prüfung das nächste Mal regulär angeboten wird. Über Härtefälle entscheiden die Prüfungsausschüsse auf Antrag der/des zu Prüfenden.
- (2) Bei nachweislichen technischen Störungen, die alle zu Prüfenden gleichermaßen betreffen und zudem Relevanz für den Prüfungserfolg aufweisen, wird bei einer vorübergehenden technischen Störung von kurzer Dauer die Prüfung nach Behebung der Störung mit entsprechender Zeitverlängerung fortgesetzt. Bei einer länger andauernden technischen Störung, z. B. bei einer länger dauernden Internetstörung, wird die elektronische Fernprüfung ohne Rechtsfolgen abgebrochen und möglichst kurzfristig, also noch im selben Prüfungszeitraum, wiederholt. Die Prüfungsausschüsse sollten daraus möglicherweise entstehende Härten bei einzelnen Studierenden durch individuelle Einzelfallentscheidungen auf Antrag von Studierenden abmildern (z. B. wenn die/der zu Prüfende vor Eintritt der Störung die Prüfungsleistung bereits abgegeben hatte).

§ 4

Diese Rahmenordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.